

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 08. Dezember 2015, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung ab 19.45 Uhr

3. Einwohnerfragestunde.
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 17.11.2015.
5. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. T.1.17.M468 wird den Ratsmitgliedern in der Sitzung vorgelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Illmer 5",
  - a) Entscheidung über die Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB,
  - b) Satzungsbeschluss  
(DS-Nr. T.4.17.470 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über Sonderkündigungsrechte der Konzessionsverträge Strom EWE und AVACON.  
(DS-Nr. T.2.17.469 ist beigelegt.)
8. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines weiteren Trimmgerätes im Baumpark.  
-DS-Nr. T.3.17.M453  
(Rat 06.10.2015, TOP 13 a);  
(Jugend-, Sport- und SozialA 14.10.2015, TOP 7;  
Rat 17.11.2015, TOP 8)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verbesserung der Verkehrssituation Kreuzung L 203/ L156 in Lunsen.  
(DS-Nr. T.4.17.465 ist beigelegt.)

10. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Kostenausgleichs an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.  
(DS-Nr. T.3.17.463 ist beigelegt.)

11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

12. Mitteilungen und Anfragen,

a) Sachstandsbericht Beseitigung einer Hecke i. R. d. Flurbereinigungsverfahrens  
Eyterrenaturierung.

-DS-Nr. T.4.17.461


(Rat Thedinghausen, TOP 9)

b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.

13. Einwohnerfragestunde.

gez. Ehlers  
Bürgermeister

beglaubigt:



(Hesse)

Gemeindedirektor

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/4/622-21	<b>Datum</b> 19.11.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T.4.17.470
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x)	08.12.2015	6				

Bisheriger Beratungsgang: 02.06.2015, TOP 5, DS-Nr. T.4.17.409

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Illmer 5“,

- a) Entscheidung über die Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (in kursiver Schrift), der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift) sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB,
- b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Über die Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB wird, wie in der beigelegten Abwägungstabelle (Anlage 1) aufgeführt, entschieden.
- b) Der Rat beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 Abs. 1 und des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und des § 58 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 52 „Illmer 5“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung.

Sachverhalt:

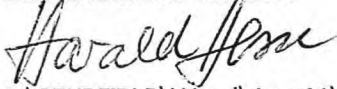
Der Entwurf des obigen Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 18.08.-18.09.2015 öffentlich ausgelegen. Sowohl während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als auch bei der öffentlichen Auslegung wurden von privater Seite keine Bedenken erhoben. Über die von den öffentlichen Behörden abgegebenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung die beigelegten Abwägungsempfehlungen ausgearbeitet. In dieser Abwägungsempfehlung sind alle Abwägungsentscheidungen während des gesamten Verfahrens enthalten. Wenn diese Abwägungsempfehlungen so angenommen werden, ist keine Änderung der Planzeichnung mehr erforderlich. Damit kann seitens des Rates der Gemeinde Thedinghausen der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 52 „Illmer 5“ gefasst werden.

Der Ausgleich für das Plangebiet findet im Plangebiet zum Teil durch Grünanlagen statt. Insbesondere wegen der umfangreichen Bodenversiegelung sind aber außerhalb des Gebietes noch 2,29 ha anderweitig auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt im Flächenpool Baumpark Erbhof. Der hierfür erforderliche städtebauliche Vertrag ist zum Satzungsbeschluss zu unterzeichnen.

Herr Aufleger vom Planungsbüro NWP wird während der Ratssitzung anwesend sein und die Planung/Abwägung vorstellen.

Für alle Ratsmitglieder sind die Abwägungsempfehlungen beigelegt. Für den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Einzelratsmitglieder sind zusätzlich die Planzeichnungen in DIN A3 und die Begründung beigelegt.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0864.doc





**Gemeinde Thedinghausen: Bebauungsplan Nr.52 „Illmer V“**

**Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (in kursiver Schrift), der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift) sowie und der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Verden Fachdienst Bauordnung Lindhooper Str. 67 27283 Verden (Aller)</p> <p>20.03.2015</p> <p>(§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen gebe ich Ihnen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange folgende Stellungnahme:</p> <p><u>1. Städtebau:</u></p> <p>Zur Sicherstellung, dass eine direkte Erschließung der an der Straße „Am Illmer“ gelegenen Grundstücke verhindert wird, sollte dieser Bereich mit Ein- und Ausfahrtverboten festgesetzt werden.</p> <p><u>2. Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Es bestehen dann keine Bedenken, wenn das anfallende Niederschlagswasser, ggf. nach entsprechender Vorbehandlung, prioritär über die belebte Bodenzone versickert, die DWA-Regelwerke beachtet werden und die vorgesehene Fläche für das Regenrückhaltebecken innerhalb der öffentlichen Grünfläche für den öffentlichen Raum bzw. die Erschließungsflächen ausreichend bemessen ist. Dies ist spätestens vor Baubeginn mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises nachzuweisen.</p>	<p>Der Anregung wurde zur Entwurfsfassung nachgekommen. Ein Zu- und Ausfahrtsverbot entlang der Straße „Am Illmer“ wurde zur Entwurfsfassung im Planteil eingetragen.</p> <p>Es liegen ein Baugrundgutachten und eine Vorplanung zur Erschließungsplanung Illmer V vor.<sup>1</sup> Demnach ist im gesamten Bereich der Illmer mit einer etwa 35 bis 55 cm dicken lehmigen Mutterbodenschicht zu rechnen. Darunter befindet sich nach den vorliegenden Ergebnissen eine Auelehmschicht in Dicken von wenigen cm bis 95 cm, unterhalb der Auelehmschicht ist ein schwachkiesiger Mittelsand vorhanden. Die Grundwasserstände befanden sich zum Zeitpunkt der Probebohrungen ca. 2,00 m unter Geländeoberkante. Als Bemessungsgrundwasserstand wurde ein maximaler Grundwasserstand von etwa einem Meter unter den Bohransatzpunkten ermittelt. Die geplanten Endausbauhöhen werden für einen Grundwasserflurabstand von mehr als einem Meter festgelegt.</p>

1

ELH Erdbaulabor Hannover Ingenieure GmbH: Erschließung Wohnbaugebiet Illmer V – Beurteilung des Baugrundes und des Straßenbaus, Hannover 19. Dezember 2014 und Ing.-Büro Jan Hiske: Vorplanung Erschließungsplanung Illmer V, Gemeinde Thedinghausen – Landkreis Verden, Burgdorf Ehlershausen April 2015

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p><u>3. Abfall:</u></p> <p>Bei dem „Inneren Erschließungsring“ sind im östlichen Bereich bei den Grundstücksgrenzen keine Kurvenradien vorgesehen.</p> <p>Um ein ordnungsgemäßes Befahren mit 3- bzw. 4-Achs-Müllfahrzeugen zu gewährleisten, sollten daher zumindest bei den innenliegenden Grundstücksgrenzen Innenradien von mindestens 8,00 m festgesetzt werden, damit es bei der Ausbauplanung keine Probleme gibt.</p> <p><u>4. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen formale Bedenken, da die Eingriffsregelung nicht abschließend bearbeitet wurde. Die Bringschuld für das Schutzgut Boden wurde zwar fachlich korrekt ermittelt, aber der Planung mangelt es an einer festgelegten Ausgleichsmaßnahme (S. 21).</p> <p>Die „innere Durchgrünung“ des Baugebietes (Pflanzgebote P1, P 2 und Einzelbäume) wird aus hiesiger Sicht nicht als Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gewertet. Dieses „städtebauliche Grün“ ist erforderlich, um die Zielsetzungen aus den Planungsleitsätzen § 1 Abs. 5 BauGB erfüllen zu können. Diese Maßnahmen können teilweise auch als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild gewertet werden.</p>	<p>Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im gesamten Betrachtungsbereich eine Versickerung des Oberflächenwassers nach einem geringen Bodenaustausch möglich ist.</p> <p>Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgesetzten Verkehrsflächen ausreichend bemessen sind.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt auf dem Flächenpool Erbhof (Baumpark). Von den noch zur Verfügung stehenden 107.599 m<sup>2</sup> werden 22.926 m<sup>2</sup> für den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde wertet die flächigen Festsetzungen, d. h. die definierten Flächen mit Anpflanzgebot zur randlichen Eingrünung als Ausgleichsmaßnahmen, nicht jedoch die Festsetzung zur Gestaltung der Grundstücke. Auf den Pflanzflächen findet gegenüber dem aktuellen Zustand des Plangebietes (Ackernutzung) eine deutliche Aufwertung statt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Verden</p>	<p>Die Aussagen im Umweltbericht zum Schutzgut Wasser (Anwendung der Eingriffsregelung, S. 18) werden in dieser Form nicht geteilt.</p> <p>Ziel ist es den kurzen und geschlossenen Wasser- und Stoffkreislauf zu erhalten (LRP 2008). Da eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers teilweise nicht möglich ist, sollte in einem offenen, naturnahen System das Wasser abgeführt werden. Hierzu bieten sich Mulden auf den Grundstücken sowie Mulden neben den Erschließungsstraßen an. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten, d.h. mind. 50% der Böschungen weisen einen Neigungswinkel von 1:5 bis 1:8 auf. Erst wenn diese Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden-Wasser-Haushaltes ausgeführt werden, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.</p> <p>Innerhalb der festgesetzten „T-Linienfläche“ (textliche Festsetzung Nr. 8) ist nur ein naturnahes Regenrückhaltebecken zulässig. Insbesondere der Flächenbedarf für das naturnahe Regenrückhaltebecken ist zu ermitteln, damit Aussagen zur verbleibenden Restfläche gemacht werden können. Zurzeit ist es fraglich, ob die verbleibende Fläche noch als Parkanlage angesprochen werden kann.</p> <p>Alternativ könnte die Gemeinde ein naturfernes Regenrückhaltebecken planen, um Fläche zu sparen. Dies führt im Sinne der Eingriffsregelung aber dazu, dass extern am betroffenen Oberflächenwassersystem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen durch Uferabflachungen entlang von Gräben möglich, die Längen sind entsprechend der Länge der naturfernen Böschungen am Regenrückhaltebecken zu ermitteln. Für diese Ausgleichsmaßnahme wäre ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren erforderlich.</p>	<p>Nach den Aussagen der Oberflächenentwässerungsplanung ist eine Versickerung möglich.</p> <p>Die geforderten Böschungsneigungen können erreicht werden.</p> <p>Die naturnahe Regenrückhalte-/Versickerungsanlage stellt ein Element der Parkanlage dar. Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass diese Anlage in Ergänzung zu den weiteren zulässigen Strukturelementen eine Parkanlage ausmacht.</p> <p>Geplant ist eine naturnahe Versickerungsanlage.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Verden</p>	<p><i>Der artenschutzrechtlichen Beurteilung (S. 13) kann grundsätzlich gefolgt werden, ich weise aber auf folgende Punkte hin:</i></p> <p><i>Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die national geschützten Arten zu behandeln. Für die sog. „Verantwortungsarten“ sind außerhalb der Eingriffsregelung die Inhalte von § 44 Abs. 5 BNatSchG planerisch zu bearbeiten. Es sind die Fragen zu beantworten, ob sog. Verantwortungsarten im Plangebiet vorkommen und ob die Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Nicht-Umsetzungsfähigkeit der Planung führen können oder ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind.</i></p> <p><i>Die Themen „Baufeldräumung / Tötung von Brutvögeln“ sowie „Beseitigung von Gehölzbeständen / Brut- und Quartierzeiten von Vögeln und Fledermäusen“ sind zumindest auf der Planurkunde unter dem Punkt Hinweise zu nennen. Wie sonst soll der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes beauftragte Architekt die artenschutzrechtlichen Vorgaben erkennen und erfüllen können?</i></p>	<p><i>§ 54 BNatSchG: Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder</i></li> <li><i>• in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.</i></li> </ul> <p><i>(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, europäische Vogelarten,</i></li> <li><i>• bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1</i></li> </ul> <p><i>unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.</i></p> <p><i>Eine Verordnung, die diese Arten benennt, existiert zurzeit nicht.</i></p> <p><i>Der artenschutzrechtliche Sachverhalt und die Eingriffsregelung werden im Umweltbericht und in der Begründung verdeutlicht. Für die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. gemäß FFH-Richtlinie besonders bzw. streng geschützten Tierarten werden Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgezeigt.</i></p> <p><i>Die Hinweise wurden zur Entwurfsfassung ergänzt.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Landkreis Verden Bauordnung Lindhooper Str. 67 27283 Verden (Aller)</p> <p>15.09.2015</p> <p><b>Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB</b></p>	<p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen gebe ich Ihnen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange folgende Stellungnahme:</p> <p>1. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen weiterhin formale Bedenken, da die Eingriffsregelung nicht abschließend bearbeitet wurde. Die Bringschuld für das Schutzgut Boden wurde zwar fachlich korrekt ermittelt, aber der Planung mangelt es an einer festgelegten Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Der Verweis auf den - nicht mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde fachlich abgestimmten - „Flächenpool Erbhof (Baupark)“ (S.35) ohne Nennung der konkreten Maßnahme für das Schutzgut Boden ist nicht ausreichend. Bereits im Bauleitplanverfahren der Gemeinde Blender (Bebauungsplan Nr. 19 „Hoher Weg“) wurde über die Anrechenbarkeit von Maßnahmen im Baupark diskutiert. In meiner Stellungnahme vom 18.08.2011 habe ich folgendes ausgeführt: „Die extensive Nutzung im Erbhof ist nicht für die Kompensation des Schutzgutes Boden geeignet. Eine Anrechnung für das Schutzgut Landschaftsbild wäre möglich.“ An dieser fachlichen Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert.</p> <p>Die ergänzten Aussagen im Umweltbericht zum Schutzgut Wasser sowie die textliche Festsetzung Nr. 8 werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Planung ergibt sich ein Gesamt-Kompensationsbedarf von 22.926 m<sup>2</sup> (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft). Das Schutzgut Boden wurde im Verhältnis 1:1 hier eingestellt. Die Gemeinde Thedinghausen hat bereits mehrere Bebauungspläne in diesem Bereich kompensiert. Daher wird auch in diesem Planfall auf den Flächenpool „Baupark“ zurückgegriffen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Der artenschutzrechtlichen Beurteilung kann ich zwar grundsätzlich folgen, aber die Aussagen auf S. 26 zu den Themen „Baufeldräumung / Tötung von Brutvögeln“ sowie „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sind zu belegen. Insbesondere die These zum Ausweichen auf die angrenzenden Gehölzstrukturen weise ich als unbewiesene Behauptung zurück. Es bleibt offen, ob dort überhaupt noch ausreichende Kapazitäten vorhanden sind oder ob die dortige Besiedlungsdichte so hoch ist, dass ein Ausweichen der Tiere nicht möglich ist. Hier sind Ergänzungen erforderlich.</p>	<p>Weder die straßenbegleitenden Ahorn-Bäume noch die Strauchhecken weisen aufgrund ihres geringen Alters Höhlen auf. Lediglich bei der einzeln stehenden Pappel kann dies nicht ausgeschlossen werden und das Potential als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für Fledermäuse ist demgemäß zu prüfen. Die straßenbegleitenden Bäume und die Strauchhecken am Rand des Plangebietes weisen ein Potential für Vogelnester auf.</p> <p>Die Einschränkungen hinsichtlich der Baufeldräumung und Bauvorbereitung aus Gründen des Artenschutzes werden im Umweltbericht und in der Begründung konkretisiert. Die Planung führt zur Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die Offenlandschaft wird überbaut bzw. in Grünflächen mit einer Parkanlage und einer Regenrückhalteanlage umgewandelt. Der Siedlungsraum wird vergrößert und zur freien Landschaft im Westen durch eine Eingrünung in die Landschaft eingebunden. Die vorhandenen Hecken sowie die Pappel sind nicht festgesetzt und können entfallen. Der Graben entfällt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote bedeutet dies potentiell:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tötung, Verletzung von Individuen: Bei Baufeldvorbereitung (Abschieben, Umlagern, Anfahren von Boden), der Entfernung von Gehölzen und der Verfüllung des Grabens können Tierindividuen getötet bzw. verletzt werden. Um Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, wird die als Fledermausquartier in Frage kommende Pappel auf Höhlen, Astlöcher etc. mit Quartiersqualitäten für Fledermäuse kontrolliert. Bei Unbedenklichkeit werden dieser Baum und weitere Gehölze außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 30.09. gefällt/ gerodet. Weder die straßenbegleitenden Ahorn-Bäume noch die Strauchhecken weisen aufgrund ihres geringen Alters Höhlen auf. Lediglich bei der einzeln stehenden Pappel kann dies nicht ausgeschlossen werden und das Potential als Fortpflanzungs- oder Ruheraum ist demgemäß zu prüfen. Die Erdarbeiten zur Baufeldvorbereitung erfolgen entweder außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 31.07. jeden Jahres) oder es wird durch entsprechende Kontrolluntersuchung sichergestellt, dass durch die Maßnahmen keine besetzten Vogelniststätten betroffen sind.</li> <li>2. Erhebliche Störung: Durch die Bauvorbereitungsarbeiten können potentiell Brutvögel gestört werden. Von einer erheblichen Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird aufgrund der geringen Größe des Plangebietes im Verhältnis zur angrenzenden landwirtschaftlichen Offenlandschaft nicht ausgegangen.</li> </ol>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	Die Gemeinde sollte grundsätzlich die Hinweise auf der Planurkunde in vergleichbarer Ausführlichkeit aufbereiten. Es sind die Rechtsgrundlagen sowie die Maßnahmen konkret zu nennen, damit die Bauherren und die Architekten die parallel zum Bebauungsplan geltenden rechtlichen Vorgaben auch beachten können. Hier sind Ergänzungen erforderlich.	<p>3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Entfernung von Gehölzen und die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen werden potentiell Fortpflanzungsstätten von gehölzbrütenden Vogelarten zerstört. Betroffenheiten von Brutstandorten einzelner Vogelarten des Offenlandes können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass potenziell betroffene einzelne Vogelarten des Offenlandes auf Gebiete weiter westlich oder nördlich ausweichen können und die gehölzgebundenen Arten auf die Gehölzstrukturen der angrenzenden landwirtschaftlichen Höfe und Gärten ausweichen können. Darüber hinaus sind umfangreiche öffentliche und private randliche Eingrünungen sowie die private Durchgrünung mittels standortgerechter und heimischer Laubbäume festgesetzt. Mit diesen Bäumen entsteht ein zusätzliches Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass die vorhandenen außergebietlichen Lebensräume im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Gehölzbeständen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sichern. Sollte ein Fledermausquartier in der Pappel nachgewiesen werden, sind künstliche Fledermausquartiere in der näheren Umgebung aufzuhängen.</p> <p>Der auf der Planurkunde enthaltene Hinweis zum Artenschutz wird wie folgt konkretisiert: „Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Die artenschutzrechtlichen Verbote werden beachtet, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die als Fledermausquartier in Frage kommende Pappel auf Höhlen, Astlöcher etc. mit Quartiersqualitäten für Fledermäuse kontrolliert wird; sofern ein Quartierspotenzial besteht, wird die Pappel nur nach Ausschluss eines aktuellen Besatzes mit Fledermäusen gefällt (ggf. fachgerechte Bergung),</li> <li>• dieser Baum und weitere Gehölze außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 30.09. gefällt/ gerodet werden,</li> <li>• bei Feststellung eines Fledermaus-Quartiers in der Pappel dessen ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren gewahrt wird und</li> <li>• Erdarbeiten zur Baufeldvorbereitung entweder außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 31. 07. jeden Jahres) erfolgen oder durch entsprechende Kontrolluntersuchungen sichergestellt wird, dass durch die Maßnahmen keine besetzten Vogelniststätten betroffen sind.</li> </ul>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>2. <u>Abfall</u>:</p> <p>Es bleibt bei der Stellungnahme von 20.03.2015:</p> <p>Bei dem „Inneren Erschließungsring“ sind im östlichen Bereich bei den Grundstücksgrenzen keine Kurvenradien vorgesehen.</p> <p>Um ein ordnungsgemäßes Befahren mit 3- bzw. 4-Achs-Müllfahrzeugen zu gewährleisten, sollten daher zumindest bei den innenliegenden Grundstücksgrenzen Innenradien von mindestens 8,00 m festgesetzt werden, damit es bei der Ausbauplanung keine Probleme gibt.</p> <p>2. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen erhält eine Kopie des Schreibens.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 20.03.2015 siehe vorstehend.</p> <p>Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend bemessen. Im Bebauungsplan ist eine 9 m breite Verkehrsfläche festgesetzt. Die eigentliche Straßenverkehrsfläche wird in der Ausbauplanung deutlich schmaler ausfallen, so dass ausreichende Kurvenradien möglich sind. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung Kreishaus am Schloßplatz 31582 Nienburg 17.03.2015 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p><i>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen habe ich Bedenken, weil ich aus Ihren Unterlagen einen Bedarf für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit mehr 100.000 m<sup>2</sup> Fläche und mit mehr als 100 Wohneinheiten nicht erkennen kann.</i></p> <p><i>Eine Berücksichtigung des Grundsatzes der Raumordnung Nr. 1.1 03 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) „die Auswirkungen des Demographischen Wandels und die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur... sind zu berücksichtigen“ kann ich bei Ihrer Planung nicht erkennen.</i></p>	<p><i>Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 5,06 ha, davon werden ca. 3,41 ha als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Im städtebaulichen Entwurf, der den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegt, wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 44 Grundstücke parzelliert. Es ist davon auszugehen, dass überwiegend Einfamilienhäuser realisiert werden, so dass die Anzahl der Wohneinheiten die der Grundstücke nur wenig überschreiten dürfte.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan Nr. 52 stellt einen ersten Bauabschnitt der Gesamtentwicklung „Wohnen Am Illmer“ dar. Weitere Bauabschnitt sollen nur in Abhängigkeit von der konkreten Bedarfslage abschnittsweise realisiert werden. Das städtebauliche Gestaltungskonzept für die Flächen beidseitig der Straße „Am Illmer“ weist eine Nettobaufläche von ca. 7,8 ha auf. Für den gesamten Bereich „Wohnen Am Illmer“ werden im städtebaulichen Gestaltungskonzept 100 Einfamilienhäuser und 4 Doppelhäuser vorgesehen.</i></p> <p><i>Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich eine Fragestellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die grundsätzliche Standortentscheidung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung bereits gefallen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen als Wohnbauflächen dargestellt. Dennoch wurde die Begründung zur Entwurfsfassung um folgendes umfangreiches Abwägungsmaterial (Bedarfsermittlung und Bodenschutzklausel) angereichert:</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p> <i>Ich gehe für meinen Landkreis in den nächsten 20 Jahren von einer Bevölkerungsabnahme von mindestens 10% aus. Gemäß Bericht in der Kreiszeitung vom 16.08.2013 wird für den Landkreis Verden von einer Abnahme der Einwohnerzahl bis 2030 um 9% ausgegangen. Einen Bedarfsnachweis, warum trotz dieser allgemeinen Entwicklung die Situation in der Gemeinde Thedinghausen, ganz anders sein soll, konnte ich Ihrer Begründung zur o.g. Planung genauso wenig entnehmen, wie eine Berücksichtigung von Leerständen und Baulücken für die Wohnbauentwicklung. Mir ist insbesondere deshalb nicht klar, inwieweit die Planung mit den Vorgaben aus § 1 (5) sowie § 1a (2) BauGB übereinstimmt.</i> </p>	<p> <i>Das Baugebiet Illmer 4 konnte in der jüngeren Vergangenheit in kürzester Zeit komplett verkauft und bebaut werden. Es gibt nach wie vor viele Interessenten, die in Thedinghausen bauen möchten und auf das Baugebiet Illmer 5 vertröstet werden müssen. Derzeit sind 47 Interessenten für Illmer 5 vorgemerkt.</i> </p> <p> <i>Die Gemeinde Thedinghausen konnte in den Jahren 2012 und 2013 Einwohner gewinnen. Diese positive Entwicklung führt die Gemeinde Thedinghausen u.a. auf ihre räumliche Nähe zum Oberzentrum Bremen und auf ihre günstige Verkehrsbeziehung nach Bremen zurück. Zudem verfügt die Gemeinden über ein gutes und umfassendes Angebot an Baugebieten, an Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsangebote, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Schulen, Kindergärten etc.) und Arbeitsplätzen. Insgesamt geht die Gemeinde Thedinghausen daher davon aus, dass sie auch zukünftig durch ein gutes Angebot an qualitativ hochwertigen Baugebieten und ein umfassendes Arbeitsplatz- und Infrastrukturanangebot den Bevölkerungsrückgang zumindest abfedern kann. Ziel ist es, durch ein solches Angebot insbesondere auch die nachwachsende Generation in der Gemeinde halten zu können.</i> </p> <p> <i>Es liegen verschiedene Bevölkerungsprognosen für den Landkreis Verden vor. Allerdings variiert die Höhe des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs deutlich. Prognosen sind generell mit Unsicherheiten behaftet. Insbesondere die Determinanten, die die Wanderungsbewegungen (Zuzüge und Fortzüge) beschreiben, sind schwer vorhersehbar. Allen ausgewerteten Prognosen ist eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung bis zu Jahr 2030 gemeinsam, allerdings in starken Schwankungsbreiten. Die ausgewerteten Prognosen für den Landkreis Verden bezogen auf das Prognosejahr 2030 variieren zwischen:<sup>2</sup></i> </p> <p> <i>Bertelsmann Stiftung: -3,4 %</i>  <i>NBank: -4,6 %</i>  <i>LSKN: -8,1 %</i>  <i>RROP Entwurf 2013: -9 %</i> </p>

2

Bertelsmann Stiftung; Wegweiser-Kommune.de

NBank: Wohnen in Niedersachsen 2012 – 2030: Investieren in zukunftssichere Bestände

Landesamt für Statistik Niedersachsen: Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens bis zum Jahr 2031

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser		<p>Für das Jahr 2011 zeigte sich auch bundesweit erstmals eine veränderte Bevölkerungsentwicklung. Die hohen Zuwanderungsgewinne überstiegen den natürlichen Saldo, so dass die Einwohnerzahlen insgesamt stiegen. Seit 2011 ist die Zahl der Einwohner in Deutschland im dritten Jahr in Folge gestiegen. Inwieweit sich hier tatsächlich ein neuer Trend abzeichnet, wird sich allerdings erst in den nächsten Jahren erweisen.<sup>3</sup> Hier spielen gezielte Arbeitskräfteanwerbung, Flüchtlingsströme durch Kriege, aber auch Gesetzesänderungen wie das Zuwanderungsgesetz oder die Regelungen für (Spät-)Aussiedler eine entscheidende Rolle. Die NBank hat ihre vormals pessimistische Prognose von - 9 % auf - 4,6 % für den Landkreis Verden bereits mit Hinweis auf die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p>Insgesamt geht die Gemeinde Thedinghausen davon aus, dass sie den prognostizierten Bevölkerungsrückgang abfedern kann.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Indikator zur Erfassung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs ist die Veränderung der Haushaltsgröße in einer Gemeinde. Die Haushaltsentwicklung ist einerseits vom absoluten Bevölkerungswachstum abhängig, andererseits von der Kennzahl 'Personen/Haushalt'. Die Verkleinerung der Haushaltsgröße ist ein seit Jahrzehnten allgemein ablesbarer Trend.</p> <p>Die stärksten Impulse zur Verkleinerung der Haushaltsgröße gaben bisher die Veränderungen im Familienbildungsverhalten, wie der wachsende Anteil kinderloser Frauen, die Abnahme der Eheschließungen, die Zunahme der Ehescheidungen und die geringen Wiederverheiraturaten, die Abnahme der Kinderzahl je Frau, die kürzere Verweildauer der Kinder im elterlichen Haushalt und die Alterung der Gesellschaft. Alle diese Entwicklungen führten zu kleineren und mehr Haushalten. Für die nahe Zukunft ist davon auszugehen, dass die weiter zunehmende Alterung der Bevölkerung stärker strukturbildend wirkt. Die Zunahme des Anteils alter Menschen an der Gesamtbevölkerung wird zu einer weiteren Zunahme der Zweipersonenhaushalte (Rentnerhepaare) und Einpersonenhaushalte (verwitwete Personen) führen.</p> <p>Die NBank führt in ihrer Statistik im Jahr 2011 für den Landkreis Verden bei 133.034 Einwohnern 62.770 Haushalte auf, das entspricht einer Haushaltsgröße von 2,12 Personen/ Haushalt. Die NBank prognostiziert bis zum Jahr 2030 einen Rückgang der Einwohner auf 126.785 bei einer Zunahme der Haushalte auf 65.748. Das bedeutet eine Verkleinerung der Haushaltsgröße auf 1,92 Personen/ Haushalt im Landkreis Verden bis 2030. Im RRÖP Entwurf 2013 des Landkreises Verden wird unter Bezugnahme auf die Berechnungen der NBank ebenfalls von einer Verkleinerung der Haushaltsgröße von 2,1 im Jahr 2009 ausgegangen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Natürlich entfaltet ein attraktives Baugebiet eine gewisse Sogwirkung, sodass trotz dieser Prognosen eine Nachfrage nach Grundstücken und Belegung des Baugebietes nicht ausgeschlossen ist. Damit kann die negative Bevölkerungsentwicklung in Thedinghausen vielleicht sogar für eine gewisse Zeit umgekehrt werden. Ich trage allerdings die Sorge, dass die „Abwerbung“ bauwilliger Menschen aus meinem Kreisgebiet hier, eine Verschärfung nachteiliger Auswirkungen des Demographischen Wandels zur Folge hat, die meinen regionalplanerischen Zielen (u.a. D 1.1 02 RRÖP) entgegensteht.</p> <p>Aus diesem Grunde rege ich an, die Planung einer detaillierten Nachfrageprognose unter Berücksichtigung aktueller Bevölkerungsvorausschätzungen anzupassen.</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen geht insgesamt aufgrund der Erfahrungen mit der Entwicklung der Baugebiete in den letzten Jahren, der aktuellen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung und zur Haushaltsgröße und aufgrund ihrer besonderen Lagegunst davon aus, dass eine konstant hohe Nachfrage nach Bauplätzen bestehen wird.</p> <p>Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).</li> <li>- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).</li> </ul> <p>Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um die abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat daher analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 52 darstellen können. Sie hat 30 freie Baugrundstücke in diesen Gebieten ermitteln können. Allerdings stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde keine dieser Baugrundstücke dem Markt zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind.</p> <p>Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung Am Schloßplatz 31582 Nienbburg 13.08.2015 <b>Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB</b>	Gegen den o.g. B-Plan Nr. 52 der Gemeinde Thedinghausen bestehen weiterhin Bedenken. Ich weise dabei auf die Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 17.03.2015 hin. Die darin vorgetragenen Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.  Der B-Plan, der 44 Bauplätze festsetzt, ist Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts. Zwar ist die Bedarfsbegründung unter Kapitel 1.2 für den B-Plan Nr. 52 ergänzt worden, das Entwicklungskonzept geht jedoch weiterhin von einer Realisierung von insgesamt 100 Einfamilienhäusern und vier Doppelhäusern aus. Der Nachweis eines Bedarfs in der Dimension erschließt sich aus der Begründung nach wie vor nicht.	Die Stellungnahme vom 17.03.2015 wird vorstehend wiedergegeben.  Der Bebauungsplan setzt keine Bauplätze fest. Dem Bebauungsplan liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde, in dem für das Gebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 52 44 Bauplätze parzelliert wurden. Die Gemeinde Thedinghausen erkennt derzeit eine konkrete Nachfrage in dieser Dimension (s. vorstehende Ausführungen). Weitere Bauabschnitte sind im städtebaulichen Entwurf vorgesehen, sie werden derzeit aber nicht planungsrechtlich abgesichert. Sie sollen zukünftig in Abhängigkeit von der Nachfrage entwickelt werden.
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Im Werder 9 29221 Celle 18.03.2015 (§ 4 (1) BauGB)	<i>Gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange erhebliche Bedenken. Es soll hier ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</i>  <i>In der Nachbarschaft zu diesem allgemeinen Wohngebiet werden auf dem Gelände einer ehemaligen Spedition nun Busse zeitweilig abgestellt. Diese Busse verlassen morgens das Gelände und kehren am Nachmittag wieder zurück. Der Betrieb von solchen Fahrzeugen in der Nachbarschaft zu einem allgemeinen Wohngebiet ist in der Regel auch wenn nur zeitweilig mit Emissionen bzgl. Lärm verbunden die mit gesunden Wohnverhältnissen nicht immer vereinbar sind. Ferner gibt es daneben einen Zerspannungsbetrieb, der zurzeit zwar nur sporadisch betrieben wird, aber auch hier ist mit nicht unerheblichen Emissionen bzgl. Lärm zu rechnen.</i>  <i>Den Planungen könnte von hier nur zugestimmt werden, wenn durch ein entsprechendes Lärmgutachten unter Berücksichtigung der Betriebsweisen in der Nachbarschaft nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionswerte bzgl. Lärm bei den Wohnnutzungen eingehalten werden. Bei dem Busbetrieb ist auch ein Betrieb morgens zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr zu betrachten.</i>	<i>Nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeinde werden auf dem angesprochenen Gelände zwei Busse vorgehalten. Diese Busse werden für die Schülerbeförderung vermietet. Entsprechend verlassen die Busse nur zweimal täglich (morgens und mittags) das Gelände. In Anbetracht dieser geringen Frequentierung geht die Gemeinde von einem verträglichen Nebeneinander von dieser Nutzung mit dem Plangebiet aus. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde nicht.</i>  <i>Bei dem Zerspannungsbetrieb handelt es sich um einen kleinen Betrieb, der an einem anderen Standort in der Gemeinde einen neuen Betrieb angemeldet hat. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass hier keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde nicht.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	Weitere Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.  Um Übersendung einer Ausfertigung Ihrer Entscheidung wird gebeten.	
4	ZVBN Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen  24.03.2015  (§ 4 (1) BauGB)	Als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben wir keine Einwendungen gegen die oben benannte Planung.  Wir würden zusätzlich die Aufnahme des folgenden Hinweises in Abschnitt 2.2 „Verkehrliche Belange“ begrüßen:  In fußläufiger Entfernung zum überplanten Gebiet befindet sich die Haltestelle „Thedinghausen, Bremer Straße 85“. Diese wird montags bis freitags von der Bürgerbuslinie 785 angefahren.  Anregen möchten wir an dieser Stelle die grundsätzliche Anbindung des neuen Wohngebietes an den ÖPNV. Die nächste Haltestelle der Linie 750 befindet sich derzeit in ca. 1km Entfernung und somit nicht mehr im fußläufigen Bereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um den nebenstehenden Hinweis ergänzt.   Es wird geprüft, ob jeweils eine Haltestelle in beiden Fahrrichtungen im Bereich der Bremer Straße 85 gebaut werden kann. Über die Fußwegeverbindungen vom Illmer 5 und dem Weg am Illmer kann eine relativ kurze Fußwegeverbindung zu den Haltestellen gewährleistet werden.
5	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer  24.03.2015  (§ 4 (1) BauGB)	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.02.2015.  Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.  Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:  Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg  Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer  02.09.2015  <b>Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB</b>	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2015.  Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.  Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:  Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 9044 9 Nürnberg <a href="mailto:Neubaugebiete@abeldeutschland.de">Neubaugebiete@abeldeutschland.de</a>  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.  Anlage: Plan bestehender Leitungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. Die bestehenden Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.
6	Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden (Aller)  17.03.2015  (§ 4 (1) BauGB)	Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt im nordwestlichen Teil der Gemeinde Thedinghausen. Er überdeckt zur planungsrechtlichen Absicherung einer vorgesehenen Linksabbiegespur mit Querungshilfe die Fahrbahn der Landesstraße 203 Verden - Riede von km 6,065 (Abs.-Nr. 50/Station 1082) bis km 6,300 (Abs.-Nr. 50/Station 837). Die verkehrliche Erschließung des geplanten allgemeinen Wohngebiets soll über eine Planstraße mit Anbindung an den südlichen Fahrbahnrand der L 203 „Bremer Straße“ bei km 6,191 (Abs.-Nr. 50/Station 947) innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Thedinghausen erfolgen.  Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.  Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Knotenpunkt L 203 „Bremer Straße“/Planstraße bei km 6,191 (Abs.-Nr. 50/Station 947) im Zuge der L 203 ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.</i></li> <li>2. <i>Zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Verden -Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei, der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden.</i>  <i>Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung erforderlich.</i></li> <li>3. <i>Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen.</i>  <i>Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.</i>  <i>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen.</i>  <i>Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.</i>  <i>Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.</i></li> </ol>	<p><i>Der Nachweis der Leistungsfähigkeit liegt vor.</i></p> <p><i>Eine Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch das Ingenieurbüro Jan Hiske liegt vor (Jan Hiske: Verkehrsaufkommen Einmündungsbereich Illmer V, Burgdorf-Ehlershausen, 20.11.2014). Demnach ist für das Gesamtgebiet Illmer V bei maximal 120 Wohneinheiten bei 2 Fahrzeugen pro Wohneinheit mit 240 Fahrzeugen zu rechnen. Bei maximal 3,5 Fahrten pro Fahrzeug und Tag ergeben sich 840 Fahrten in das bzw. aus dem Baugebiet pro 24 Stunden. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen ergänzt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</i></p> <p><i>Die Anregung wird berücksichtigt. Derzeit werden die Audits vorbereitet.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>4. Vor Bauausführung von Maßnahmen im o. g. Geltungsbe- reich des Planvorhabens sowie im Zuge der L 203 wird ei- ne Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Bezie- hungen zwischen der Gemeinde Thedinghausen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regi- onalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt wer- den.</p> <p>5. In dem Einmündungsbereich der Planstraße zur L 203 sind Sichtdreiecke gem. RAST 06 mit den Schenkellängen 5 m/70 m anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzu- nehmen.</p> <p>6. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßen- verkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>7. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßen- gelände nicht zugeführt werden.</p> <p>8. Neuanpflanzungen in Abgrenzung zum Landesstraßen- gelände sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung (Ge- schäftsbereich Verden) abzustimmen.</p> <p>Der Landkreis Verden -FD Ordnung und Verkehr- und die Poli- zeiinspektion Verden/Osterholz erhalten je eine Durchschrift zur Kenntnis. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird nach Abstimmung der Planung unter Berücksichtigung des Audits geschlossen.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme der Sichtdreiecke in die textlichen Festsetzungen wird nicht gefolgt, da hierfür kein Erfordernis besteht. Das Erfordernis von Sichtdrei- ecken ergibt sich aus den Fachgesetzen unmittelbar. In der Begründung wurden zur Entwurfsfassung die nebenstehenden Ausführungen ergänzt. Die Bäume im Bereich der Einmündung sollen gefällt werden.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung er- gänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung er- gänzt. Die Anregung wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung er- gänzt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden Bgm. Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden (Alelr)  18.09.2015  <b>Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB</b>	Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.  Auf meine Stellungnahme vom 17.03.15, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme vom 17.03.2015 wird vorstehend wiedergegeben.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Stresemannstr. 4-10 28207 Bremen  17.03.2015  (§ 4 (1) BauGB)	<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p> <p><i>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Telekom AG wird rechtzeitig informiert.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wesernetz Bremen GmbH</p>	<p>Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>Vollständigkeitshalber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme. Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.</p> <p>Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben. Bei Überfahren unserer Leitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.</p> <p>Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätig und aktuell vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung Avacon AG



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel 02.03.2015 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GASCADE Gastransport GmbH wurde im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.</p>
12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Albrecht-Thaer-Str. 6a 27432 Bremervörde 26.02.2015 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen keine Bedenken bestehen, da bereits die grundsätzliche Standortentscheidung auf Flächennutzungsplanebene gefallen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde 27432 Bremervörde 18.08.2015 Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen keine Bedenken bestehen, da bereits die grundsätzliche Standortentscheidung auf Flächennutzungsplanebene gefallen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	<p>Mittelweserverband Hermannstr. 15 28857 Syke 25.02.2015 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>In der uns vorliegenden Sache: <b>B-Plan Nr. 52 „Illmer V“</b> Aktenzeichen: - mit Schreiben vom <b>19.02.2015</b> bestehen seitens des MWV als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das betroffene Maßnahmegebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes. Verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung bis dato nur indirekt betroffen.</p> <p>Primärziel sollte sein, das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Sollte dies, aufgrund des anstehenden Untergrunds nicht oder nur bedingt möglich sein, sind geeignete Entwässerungseinrichtungen gemäß hydraulischem Nachweis einzurichten.</p> <p>Sollte ein mögliches Regenrückhaltebecken an einen verbandseigenen Vorfluter (Staaqgraben II. Ord., Holzmarschgraben III. Ord.) angeschlossen werden (Notüberlauf), so ist der Mittelweserverband frühzeitig in die Planungen einzubinden und diese mit ihm abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</p> <p>Je nach Planungsstand, behält sich der Mittelweserverband vor, weitere Bedingungen bzw. Vorgaben vorzubringen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegen ein Baugrundgutachten und eine Vorplanung zur Erschließungsplanung Illmer V vor.<sup>4</sup> Demnach ist im gesamten Bereich der Illmer mit einer etwa 35 bis 55 cm dicken lehmigen Mutterbodenschicht zu rechnen. Darunter befindet sich nach den vorliegenden Ergebnissen eine Auelehmschicht in Dicken von wenigen cm bis 95 cm, unterhalb der Auelehmschicht ist ein schwachkiesiger Mittelsand vorhanden. Die Grundwasserstände befanden sich zum Zeitpunkt der Probebohrungen ca. 2,00 m unter Geländeoberkante. Als Bemessungsgrundwasserstand wurde ein maximaler Grundwasserstand von etwa einem Meter unter den Bohransatzpunkten ermittelt. Die geplanten Endausbauhöhen werden für einen Grundwasserflurabstand von mehr als einem Meter festgelegt.</p> <p>Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im gesamten Betrachtungsbereich eine Versickerung des Oberflächenwassers nach einem geringen Bodenaustausch möglich ist.</p> <p>Es ist ein Rückhalteversickerungsbecken geplant.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4

ELH Erdbaulabor Hannover Ingenieure GmbH: Erschließung Wohnbaugebiet Illmer V – Beurteilung des Baugrundes und des Straßenbaus, Hannover 19. Dezember 2014 und Ing.-Büro Jan Hiske: Vorplanung Erschließungsplanung Illmer V, Gemeinde Thedinghausen – Landkreis Verden, Burgdorf Ehlershausen April 2015

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Mittelweserverband Hermanstaße 15 28857 Syke 13.08.2015 <b>Stellungnahme im                      Zuge von § 4 (2)                      BauGB</b>	In der uns vorliegenden Sache: <b>B-Plan Nr. 52 „Illmer V“</b> Aktenzeichen: Auf/Ot mit Schreiben vom 13.08.2015 bestehen seitens des MWV als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange weiterhin keine Bedenken. Mit Mail vom 25.02.2015 haben wir unseren Anmerkungen vorgebracht; diese sind in der Anlage 4 aufgeführt. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.02.2015 wird vorstehend wiedergegeben.
14	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e. V. Hauptstraße 36-38 28857 Syke 15.09.2015 <b>Stellungnahme im                      Zuge von § 4 (2)                      BauGB</b>	Zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Nachfolgend möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in dem hier zugrunde liegenden Gebiet äußerten ihre Bedenken dahingehend, dass bei der Erschließung des Baugebietes „Illmer 5“ die bisher bestehende Zufahrtstraße zu den dort gelegenen landwirtschaftlichen Flächen so eingeschränkt werden könnte, dass diese nur noch eine Richtung nutzbar wäre. Dies ist jedoch für den landwirtschaftlichen Verkehr in dem Gebiet äußerst wichtig. Es möge also weiterhin eine Rundumbefahrung der dort gelegenen Flächen möglich sein. Im Speziellen handelt es sich um die Straße „Am Stark“. Sollte seitens der Planung vorgesehen sein, diese Straße in Zukunft nur noch in eine Richtung befahrbar zu machen, regen wir an dieser Stelle an, dies zu überdenken, bzw. die Planung dahingehend zu gestalten, dass die Zufahrtsstraße weiterhin in beiden Richtungen befahrbar bleibt.	Die im nördlichen Plangebiet gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke werden derzeit direkt über die Landesstraße erschlossen. Die im südlichen Plangebiet befindlichen Grundstücke werden im Bestand über die Straße „Am Illmer“ den südlich des Plangebietes verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erreicht. Die Straße „Am Illmer“ und der südlich des Plangebietes verlaufende landwirtschaftliche Weg werden nicht zur Erschließung des Plangebietes herangezogen. Die Erschließung der südlich und westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird daher durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht tangiert. Insofern bleibt die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke auch nach Realisierung des Plangebietes sichergestellt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Landwirte keine Bedenken vorgetragen. Die Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt sichergestellt. Eine Änderung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich. Im Zuge von weiteren Bauabschnitten wird die Frage der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen weiter erörtert.
15	Nds. Landesforsten Forstamt Rotenburg In der Ahe 32 27356 Rotenburg (Wümme) 21.08.2015 <b>Stellungnahme im                      Zuge von § 4 (2)                      BauGB</b>	Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da Waldbelange nicht anstehen. Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide -Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

**Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:**

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 18.03.2015
2. Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg-Verden e. V., Schreiben vom 19.03.2015
3. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Gesch. Verden, Schreiben vom 20.02.2015
4. RWE Dea AG, Schreiben vom 26.02.2015
5. Kreishandwerkerschaft Bremervörde-Osterholz-Verden, Schreiben vom 24.02.2015
6. Wasserversorgung Syke Vorgeest GmbH, Schreiben vom 23.02.2015
7. Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 27.03.2015

**Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:**

1. TenneT TSO GmbH Schreiben vom 15.09.2015
2. AVACON AG, Schreiben vom 16.09.2015
3. Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, Schreiben vom 03.09.2015
4. LBEG Hannover, Schreiben vom 27.08.2015
5. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 24.08.2015
6. Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 20.08.2015
7. ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Schreiben vom 19.08.2015
8. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Schreiben vom 18.08.2015
9. DEA Deutsche Erdöl AG, Schreiben vom 18.08.2015
10. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 18.08.2015
11. Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg-Verden e. V., Schreiben vom 14.08.2015
12. Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 11.09.2015

**Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 31.03.2015 stattgefunden.**

*Bedenken gegen das Plangebiet wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung von keiner anwesenden Person vorgetragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet und in der Nähe weiter mit landwirtschaftlichen Großfahrzeugen angefahren werden müssen. Es wurde nach dem Zeitplan gefragt. Herr Link antwortete, dass der Bebauungsplan Ende 2015 fertig sein sollte. Mit der Erschließung wird dann voraussichtlich im Frühjahr 2016 begonnen. Außerdem wurde noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Endausbau aller Illmer-Gebiete (ca. 100 Wohneinheiten) die Bremer Straße doch einen erheblichen Verkehr aufnehmen muss.*

**Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
	25.11.2015	T. 2. 17. 469

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	08.12.2015	7				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 21.09.2015

**Betreff:** Sonderkündigungsrechte Konzessionsverträge Strom EWE und AVACON

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Thedinghausen beauftragt ein geeignetes Fachanwaltsbüro, um weitere Entscheidungsgrundlagen für die Wahrnehmung der Sonderkündigungsrechte, die in den geltenden Strom-Konzessionsverträgen mit der EWE und der AVACON festgelegt sind, zu schaffen und die dann nötige Ausschreibung der Konzessionen bzw. einer dann einheitlichen Strom-Konzession für das gesamte Gemeindegebiet vorzubereiten.
2. Die Lenkungsgruppe wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Berater Reinhold Wetjen ein geeignetes Fachanwaltsbüro auszuwählen und dessen Beratungsumfang und Beratungsleistung festzulegen.
3. Es sind entsprechende Haushaltsmittel im Verlauf der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2016 einzuplanen.


**Sachverhalt:**

Auf die bisherigen Beratungen und den Vortrag des Herrn Wetjen in der Ratssitzung am 21.09.2015 wird verwiesen. Herr Wetjen hat inzwischen mehrere geeignete Fachanwaltsbüros benannt. In der Lenkungsgruppe wurde vereinbart, im Rat eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob weitere Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden, um dann zu einer Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechtes zu kommen und die Strom-Konzessionen neu auszuschreiben.

Verwaltungsseitig kann die erforderliche Expertise für das rechtlich komplexe Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die Stromkonzessionen nicht bereitgestellt werden.

Sollte der Weg hin zu einer Wahrnehmung der Sonderkündigungsrechte beschritten werden, wird die Entscheidung darüber nach Vorbereitung durch die Lenkungsgruppe voraussichtlich im Gemeinderat im April 2016 zu treffen sein.

Der Gemeindedirektor



<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b> 19.11.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 465
---------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	08.12.2015	9				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 17.11.15 - Bürgerfragestunde

**Betreff:** Kreuzung L 203 / L 156 in Lunsen

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Thedinghausen beantragt bei der zuständigen Niedersächsischen Straßenbau-  
behörde zur Verbesserung der Verkehrssituation an der Kreuzung L 203 / L156 in Lunsen die  
Überprüfung und ggf. Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Verlegung der Fußgängerampel an eine andere Stelle.
2. Umgestaltung des Kreuzungsbereiches durch die Einrichtung eines Kreisverkehrs.

**Sachverhalt:**

Nach Anfrage und Aussage betroffener Anwohnerinnen in der Ratssitzung am 17.11.2015  
und nach dem Eindruck mehrerer Damen und Herren aus dem Gemeinderat Thedinghausen  
besteht in dem Kreuzungsbereich eine erhöhte Gefährdung insbesondere dadurch, dass die  
Ampelanlage für den rechts abbiegenden Verkehr von der L 203 in die L 156 erst sehr spät  
bzw. unerwartet erkennbar wird, weil vor allem auf den von links kommenden Verkehr aus  
Richtung Thedinghausen geachtet werden muss.

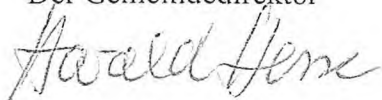
Das Rot der Ampel wird dann nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen und daher unbeabsich-  
tigt missachtet.

Für querende Fußgängerinnen und Fußgänger entstehen so erhebliche Gefährdungen, die ge-  
rade durch die Ampel ja vermieden werden sollen.

Durch einen möglichen Umbau zu einem Kreisverkehr könnte die Ampel überflüssig werden  
und eine insgesamt entschärfte Lage geschaffen werden.

Die Reaktion der Straßenbauverwaltung bleibt abzuwarten.

Der Gemeindedirektor



# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
3 / S/3/449-06/3	16.11.2015	T.3.17.463

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	08.12.2015	10				

**Bisheriger Beratungsgang:** ./.

**Betreff:** Gewährung eines Kostenausgleichs an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt, der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einen Kostenausgleich für zwei Kinder aus der Gemeinde Thedinghausen für dessen Betreuung in den jeweiligen Kindergärten für den Zeitraum ab 01.01.2016 bzw. rückwirkend zum 01.11.2015 bis jeweils zum 31.07.2016 i.H.v. monatlich 151,88 EUR bzw. 168,75 EUR zu gewähren.

Für das Haushaltsjahr 2015 fällt eine überplanmäßige Ausgabe von insgesamt 337,50 EUR an.

Für das Haushaltsjahr 2016 sind die Haushaltsmittel entsprechend nachträglich einzuplanen.

2. Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt grundsätzlich einen Kostenausgleich zu zahlen, wenn Kinder aus der Gemeinde Thedinghausen eine gemeindefremde Einrichtung besuchen. Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf solch eine Zahlung vom Träger der Einrichtung vorliegt und das Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

### **Begründung:**

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beantragt für zwei in der Gemeinde Thedinghausen wohnhaften Kinder einen Kostenausgleich.

Für ein Kind rückwirkend vom 01.11.2015 bis zum 31.07.2016. Das Kind ist zum November in die Gemeinde Thedinghausen umgezogen und soll weiterhin die Einrichtung in Martfeld besuchen.

Ein weiteres Kind aus der Gemeinde Thedinghausen soll zum 01.01.2016 in den Waldkindergarten Schwarme aufgenommen werden. Hier wird der Kostenausgleich ebenfalls bis zum 31.07.2016 beantragt.

Die Kostenausgleiche richten sich nach den Betreuungszeiten der Kinder und belaufen sich auf mtl. 168,75 EUR bzw. 151,88 EUR.

Für das Jahr 2015 fällt bei PSK 36501.4452 eine überplanmäßige Ausgabe von insgesamt 337,50 EUR an.

Da davon auszugehen ist, dass die Kinder auch über das laufende Kindergartenjahr 2015/16 die jeweiligen Einrichtungen besuchen werden, sollten die Kostenausgleiche für das kommende Haushaltsjahr 2016 vorsorglich für 12 Monate eingeplant werden, d.h. es würden Kosten in Höhe von 3.847,56 EUR beim PSK 36501.4452 anfallen.

Es wird auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -SGB VIII- hingewiesen, demnach haben die Leistungsberechtigten das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.

Desweiteren wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss über die Zahlung eines Kostenausgleichs an andere Städte/Gemeinden bzw. private Träger zu beschließen, damit es sich zukünftig um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Voraussetzung ist, dass vorher vom jeweiligen Träger der Einrichtung ein Antrag an die Gemeinde gestellt worden ist und das Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

Der Kostenausgleich für einen vierstündigen Betreuungsplatz beläuft sich auf 135,- EUR monatlich / Kind. Bei einer längeren Betreuungszeit erhöht sich der Kostenausgleich entsprechend.

Der GD

